



AMTSBLATT

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 13

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2012

36. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

- 1. Änderung der Satzung über Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede vom 21. Juni 2012
- 1. Satzung zur Änderung der Vergnügenssteuersatzung der Stadt Visselhövede vom 21. Juni 2012
- Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2012 vom 4. Juni 2012
- Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum vom 31. Mai 2012
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum vom 31. Mai 2012
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum vom 31. Mai 2012
- Hauptsatzung der Gemeinde Alfstedt vom 15. Mai 2012
- Satzung zur 4. Änderung der Kinderspielkreissatzung der Gemeinde Bülstedt vom 6. Juni 2012
- Hauptsatzung der Gemeinde Hipstedt vom 14. Mai 2012
- Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Tarmstedt vom 3. Mai 2012

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrags 2 zum Zusammenlegungsplan und Anhörung der Beteiligten sowie Ladung zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung von zugezogenen Flurstücken des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Verden - Amt für Landentwicklung - vom 5. Juli 2012

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderung der Satzung über Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 10 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) sowie §§ 1 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen, wird die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten in der Stadt Visselhövede vom 23.06.2010 wie folgt beschlossen:

Artikel 1

Im § 8 wird der Absatz 9 wie folgt hinzugefügt:

Sofern die Gebühren von Dritten (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)) übernommen werden, wird keine Gebühr erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft

Visselhövede, 21.06.2012

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
Strehse

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2012 Nr. 13

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 21.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Visselhövede vom 09.07.2008 wird wie folgt geändert:

Der § 6 Abs. 6 erhält folgende Ergänzung:

Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates darf nicht mit einem positiven Einspielergebnis in einem Folgemonat oder mit einem positiven Einspielergebnis eines anderen Apparates verrechnet werden. Ein im Zeitraum eines Monats erzielttes negatives Einspielergebnis ist bei der Berechnung der Steuer mit „0“ anzusetzen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **1. Januar 2012** in Kraft.

Visselhövede, den 21.06.2012

Strehse
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2012 Nr. 13

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 04.06.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.407.500,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.407.500,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	51.700,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	51.700,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.890.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.253.900,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	207.900,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	784.700,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	433.600,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	493.200,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.531.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.531.800,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 433.600,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.631.500,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2012 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird auf 319.951,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.342.722,00 Euro festgesetzt, und zwar

- a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 157,55423 Euro je Einwohner,
- b) 50 % nach der Steuerkraft = 31,5 v. H. der Steuerkraftmesszahlen,

so dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden:

<i>Gemeinde</i>	<i>Umlage in Euro</i>
Fintel	1.008.772
Helvesiek	245.242
Lauenbrück	630.082
Stemmen	272.783
Vahlde	187.843
Gesamtbetrag	2.344.722

Lauenbrück, den 04.06.2012

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 111 Abs. 3, § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 03.07.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/070 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Samtgemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Lauenbrück, den 15. Juli 2012

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2012 Nr. 13

Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 31.05.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Sottrum".
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Mitgliedsgemeinden Ahausen, Bötersen, Hassendorf, Hellwege, Horstedt, Reeßum und Sottrum.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedsgemeinden bedarf einer Mehrheit aller bisherigen Mitgliedsgemeinden; das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedarf einer Mehrheit der verbleibenden Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Sottrum.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - b) Partnerschaft mit dem Canton Sauveterre de Guyenne in Frankreich,
 - c) Freundschaft mit der Gemeinde Lubasz in Polen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Sottrum zeigt in Rot unter silbernem mit schwarzem Nagelkreuz belegten rechten Obereck den Heiligen Georg in goldener Rüstung auf goldgezäumtem und goldhufigem, silbernem Pferde mit goldener Lanze, einen grünen Lindwurm erstechend.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Sottrum Landkreis Rotenburg (Wümme)".
- (3) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Samtgemeinde Sottrum ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 20.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
 - e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten vor, deren Vermögenswert im Einzelfall die Höhe von 25.000 Euro übersteigt, sofern für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres hinreichend konkret bezeichnete Maßnahme nicht Haushaltsmittel veranschlagt sind.

§ 4 Leitungspersonal der Samtgemeindeverwaltung

- (1) Außer dem Samtgemeindebürgermeister wird der allgemeine Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters als Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Samtgemeindebürgermeisters und des allgemeinen Stellvertreters übernimmt der Leiter des Fachbereichs Bürgerservice und Interne Dienste die Vertretung.

§ 5 Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehört neben dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG auch der allgemeine Stellvertreter mit beratender Stimme an.

§ 6 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG vom Samtgemeindebürgermeister zu führenden Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,

- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, z. B.
 - Heranziehung zu Samtgemeindeabgaben,
 - Erteilung von Prozessvollmachten,
 - Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 5.000 €,
- c) Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumung,
- d) Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert im Einzelfall die Höhe von 5.000 Euro nicht übersteigt, z. B.
 - Honorarverträge für Architekten, Ingenieure, Planer und Gutachter
 - Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - Verfügungen über das Samtgemeindevermögen
 - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt
 - Stundung von Ansprüchen für längstens 12 Monate
 - Niederschlagung von Forderungen
 - Erlass von Forderungen
 - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
 - gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
 - Verträge über Lieferungen und Leistungen

§ 7

Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG durch zwei stellvertretende Samtgemeindebürgermeister vertreten.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Sottrum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss vom Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Samtgemeindeumlage

Soweit die sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken, erhebt die Samtgemeinde von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage), die je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt wird.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Sottrum, den 31.05.2012

Luckhaus
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2012 Nr. 13

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 31.05.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) § 8 Abs. 4 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum vom 18.06.2009 erhält folgenden Wortlaut:

“(4) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen an den Landesfeuerweherschulen je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung in Höhe von 60 € täglich, höchstens jedoch 300 € wöchentlich, wenn ein Antrag des Arbeitgebers auf Erstattung des weitergezahlten Arbeitsentgelts nicht in Betracht kommt, weil sie an diesen Lehrgängen während ihres Urlaubs teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn sie eine Dienstbefreiung im Rahmen der für den öffentlichen Dienst geltenden Regelung erhalten.“

(2) § 8 erhält einen neuen Abs. 7 mit folgendem Wortlaut:

„(7) Der nach § 12 Abs. 5 des Nieders. Brandschutzgesetzes festzusetzende Höchstbetrag für den dort genannten Personenkreis (z. B. Selbständige) wird auf 15 €/Stunde, höchstens jedoch 120 €/Tag festgesetzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2012 in Kraft.

Sottrum, den 31.05.2012

Luckhaus
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2012 Nr. 13

Hauptsatzung der Gemeinde Alfstedt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in seiner Sitzung am 15. Mai 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Alfstedt“.

(2) Die Gemeinde Alfstedt gehört der Samtgemeinde Geestequelle an.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Alfstedt führt ein Wappen. Das Wappen zeigt auf blauem Grund ein goldenes, schräg links geteiltes, nach rechts gewandtes prähistorisches Rasiermesser.
- (2) Die Farben der Gemeinde Alfstedt sind blau-weiß.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Alfstedt enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Alfstedt, Landkreis Rotenburg/W.
- (4) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Alfstedt ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.500 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat der Gemeinde Alfstedt, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 750 € nicht übersteigt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung, wenn ein Verwaltungsausschuss gebildet wurde, aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Bürgermeisters. Wurde kein Verwaltungsausschuss gebildet, wählt der Rat aus seiner Mitte die Stellvertreter.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Alfstedt während der Dienststunden zu Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Aushängkästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden. Sind umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibenden und zeichnerische Darstellungen von Plänen bekanntzumachen, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Hinweis, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können. Der Aushangkasten der Gemeinde Alfstedt befindet sich in der Schulstraße beim Gemeindebüro.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.02.2012 außer Kraft.

Alfstedt, den 15.05.2012

Gemeinde Alfstedt
Buck
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2012 Nr. 13

Satzung zur 4. Änderung der Kinderspielkreissatzung der Gemeinde Bülstedt

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in seiner Sitzung am 06.06.2012 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kinderspielkreises der Gemeinde Bülstedt beschlossen:

Artikel I

§ 7 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Kinderspielkreis ist montags bis freitags jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.
- (2) Für den Kinderspielkreis gilt folgende Ferienregelung:
Sommer: In den Sommerferien ist der Kinderspielkreis in den ersten drei vollen Kalenderwochen geöffnet, die übrigen Ferien richten sich nach den niedersächsischen Schulferien.

Artikel II

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „72 EUR“ wird durch den Betrag „81 EUR“ ersetzt.

Der Betrag „58 EUR“ wird durch den Betrag „67 EUR“ ersetzt.

Der Betrag „113 EUR“ wird durch den Betrag „121 EUR“ ersetzt.

Der Betrag „84 EUR“ wird durch den Betrag „93 EUR“ ersetzt.

Artikel III

Diese Satzung tritt zum 15.07.2012 in Kraft.

Bülstedt, den 06.06.2012

Gemeinde Bülstedt
Immig
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2012 Nr. 13

Hauptsatzung der Gemeinde Hipstedt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in seiner Sitzung am 14. Mai 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hipstedt“.
- (2) Die Gemeinde Hipstedt gehört der Samtgemeinde Geestequelle an.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Dienstsiegel der Gemeinde Hipstedt enthält die Umschrift „Gemeinde Hipstedt, Landkreis Rotenburg (W).“
- (2) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Hipstedt ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.500 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat der Gemeinde Hipstedt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung, wenn ein Verwaltungsausschuss gebildet wurde, aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Bürgermeisters. Wurde kein Verwaltungsausschuss gebildet, wählt der Rat aus seiner Mitte die Stellvertreter.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

8 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Hipstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden. Sind umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen von Plänen bekanntzumachen, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Hinweis, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können.
Die Aushangkästen der Gemeinde Hipstedt befinden sich im Ortsteil Hipstedt:
In der Bahnhofstraße gegenüber der Einfahrt „Zum Biggersberg“ und am Genossenschaftsschuppen im Altdorf Hipstedt.
Im Ortsteil Heinschenwalde: An der Ecke Postweg/Friedhofsweg.

§ 9
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.03.2012 außer Kraft.

Hipstedt, den 14. Mai 2012

Gemeinde Hipstedt
Oetjen
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2012 Nr. 13

Satzung
über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 03.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtlicher Status

Die Gemeinde Tarmstedt betreibt als öffentliche Einrichtung die Kindergärten auf den Grundstücken Schulstraße 1 und Fasanenweg 6.

§ 2
Aufgaben

In den Kindergärten sollen Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 Kindertagesstättengesetz gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Kindergärten ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie. Im Kindergarten „Rasselbande“, Schulstraße 1, Tarmstedt, wird nach Maßgabe der Regionalen Vereinbarung (Regionales Konzept) eine Integrationsgruppe betrieben. Im Kindergarten Fasanenweg wird zudem eine Betreuung für Kinder von der Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) betrieben.

§ 3
Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Vorschulkinder werden bei der Aufnahme in die Vormittagsgruppen bevorzugt.
- (2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder anderer Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Tarmstedt nicht vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

§ 4
Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen.

- (2) Die Entscheidung darüber, welche Kinder den Vormittags- bzw. den Nachmittagsgruppen zugeordnet werden, trifft die Gemeinde unter Beteiligung der Kindergartenleitung und - falls ein Elternrat gebildet ist - nach Anhörung des Elternratsprechers/der Elternratssprecherin. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in einem der Kindergärten ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kindergartenleitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Im Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine Elternratsprecherin bzw. einen Elternratsprecher.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung des Kindergartens sowie der Gemeindedirektor oder dessen Beauftragte oder Beauftragter sowie ein Vertreter des Rates der Gemeinde bilden den Beirat.
- (3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Kindergartenleitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für
 1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge im Kindergarten machen.

§ 7 Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindergärten sind montags bis freitags geöffnet.
 - a) Vormittags:

Die Betreuung erfolgt von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Kernzeit). Außerdem wird eine flexible Betreuung in der Zeit von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr (Frühbetreuung) und in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Kindergarten Raselbande sowie von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Kindergarten Fasanenweg (Spätbetreuung) angeboten.
 - b) Die Betreuung in der Integrationsgruppe wird variabel in einem Zeitraum zwischen 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr angeboten. Die tägliche Betreuungszeit beträgt fünf Stunden. Beginn und Ende der Betreuung werden durch die Kindergartenleitung in Absprache mit der Gemeinde festgelegt.
 - c) Krippe:

Die Betreuung erfolgt von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr (Kernzeit). Außerdem wird eine Spätbetreuung in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr sowie eine Ganztagsbetreuung von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr mit Mittagstisch angeboten. Die Kosten für den Mittagstisch werden den Eltern gesondert berechnet.

d) Ganztagsgruppe:

Im Kindergarten Fasanenweg wird eine Ganztagsbetreuung von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr mit Mittagstisch angeboten. Die Kosten für den Mittagstisch werden den Eltern gesondert berechnet.

(2) Für die Kindergärten gilt folgende Ferienregelung:

Weihnachten: Ab 23.12. bis einschl. 02.01.,

Ostern: ab Montag vor Ostern bis einschl. Dienstag nach Ostern,

Tag nach Christi Himmelfahrt.

Sommer: Beide Kindergärten sind grundsätzlich umschichtig geöffnet bzw. geschlossen. Mit Beginn der Schulferien schließt einer der beiden Kindergärten, der andere Kindergarten bleibt geöffnet. In der dritten vollen Woche der Schulferien sind beide Kindergärten geschlossen. Danach öffnet der eine Kindergarten, der zuerst geschlossen wurde. Der andere Kindergarten bleibt bis zum Ende der Schulferien geschlossen. Die Kinder des jeweils geschlossenen Kindergartens können in dem geöffneten Kindergarten nach vorheriger Anmeldung betreut werden. Jedes Kind muss jedoch mindestens drei Wochen Sommerferien haben.

Herbst: Beide Kindergärten sind je eine Woche im Wechsel geschlossen bzw. geöffnet.

(3) Für die Krippe gilt folgende Ferienregelung:

Weihnachten: Ab 23.12. bis einschl. 02.01.,

Ostern: ab Montag vor Ostern bis einschl. Dienstag nach Ostern,

Tag nach Christi Himmelfahrt.

Sommer/Herbst: Es gelten die Ferienzeiten des Kindergartens Fasanenweg, diese werden zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

§ 8 Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindergärten sind Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten. Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|------------------------|------------------|
| a) Betreuung vormittags - Kernzeit - (wöchentlich 20 Stunden) | | siehe Staffelung |
| Betreuung Integrationsgruppe (wöchentlich 25 Stunden) | | siehe Staffelung |
| b) Frühbetreuung (07.30 Uhr bis 08.00 Uhr)
(wöchentlich 22,5 Stunden) | | siehe Staffelung |
| c) Spätbetreuung (12.00 Uhr bis 13.00 Uhr)
(wöchentlich 25 Stunden) | | siehe Staffelung |
| Spätbetreuung Integrationsgruppe (12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)
(wöchentlich 27,5 Stunden) | | siehe Staffelung |
| Spätbetreuung Fasanenweg (12.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
(wöchentlich 30 Stunden) | | siehe Staffelung |
| Betreuung ganztags (wöchentlich 40 Stunden) | | siehe Staffelung |
| Betreuung ganztags mit Frühbetreuung (7.30 Uhr bis 16.00 Uhr)
(wöchentlich 42,5 Stunden) | | siehe Staffelung |
| d) Flexible Öffnungszeiten | | |
| Frühbetreuung (07.30 Uhr bis 08.00 Uhr) | 0,5 Stunden täglich | 2,00 € |
| Spätbetreuung (12.00 Uhr bis 14.00 Uhr) | je 1,0 Stunden täglich | 4,00 € |
| Die Gebühr für die flexible Betreuungszeit ist am Tage der Entstehung im Kindergarten bar zu bezahlen. | | |
| e) Krippe | | |
| Betreuung vormittags - Kernzeit - (wöchentlich 25 Stunden) | | siehe Staffelung |
| Spätbetreuung (12.30 Uhr bis 14.00 Uhr)
(wöchentlich 32,5 Stunden) | | siehe Staffelung |
| Ganztagsbetreuung (7.30 Uhr bis 16.00 Uhr)
(wöchentlich 42,5 Stunden) | | siehe Staffelung |

Staffelung

Tarmstedter Kinder										
Uhrzeit:		8:00-12:00	7:30-12:00	8:00-13:00	7:30-13:00	8:00-14:00	7:30-14:00	8:00-16:00	7:30-16:00	
		20 Std	22,5 Std	25 Std	27,5 Std	30 Std	32,5 Std	40 Std	42,5 Std	
Tarif	Bemessungs- einkommen		Kernzeit- betreuung	Kernzeit- + Frühbetreuun g	Betreuung vormittags mit Spätbetreuung	Betreuung vormittags mit Früh- und Spätbetreuung	Betreuung vormittags mit Spätbetreuun g bis 14 Uhr	Betreuung vormittags mit Früh- und Spätbetreuung bis 14 Uhr	Ganztags- betreuung	Ganztags- betreuung mit Frühbetreuung
	von	bis								
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I		1.440	63,20	71,10	79,00	86,90	94,80	102,70	126,40	134,30
II	1.441	1.715	76,40	85,95	95,50	105,05	114,60	124,15	152,80	162,35
III	1.716	1.990	89,60	100,80	112,00	123,20	134,40	145,60	179,20	190,40
IV	1.991	2.265	102,80	115,65	128,50	141,35	154,20	167,05	205,60	218,45
V	2.266	2.540	116,00	130,50	145,00	159,50	174,00	188,50	232,00	246,50
VI	2.541	2.815	129,20	145,35	161,50	177,65	193,80	209,95	258,40	274,55
VII	2.816	3.090	142,40	160,20	178,00	195,80	213,60	231,40	284,80	302,60
VIII	3.091	3.365	155,60	175,05	194,50	213,95	233,40	252,85	311,20	330,65
IX	3.366	3.640	168,80	189,90	211,00	232,10	253,20	274,30	337,60	358,70
X	3.641		182,00	204,75	227,50	250,25	273,00	295,75	364,00	386,75

auswärtige Kinder										
Uhrzeit:		8:00-12:00	7:30-12:00	8:00-13:00	7:30-13:00	8:00-14:00	7:30-14:00	8:00-16:00	7:30-16:00	
		20 Std	22,5 Std	25 Std	27,5 Std	30 Std	32,5 Std	40 Std	42,5 Std	
Tarif	Bemessungs- einkommen		Kernzeit- betreuung	Kernzeit- + Frühbetreuun g	Betreuung vormittags mit Spätbetreuung	Betreuung vormittags mit Früh- und Spätbetreuung	Betreuung vormittags mit Spätbetreuun g bis 14 Uhr	Betreuung vormittags mit Früh- und Spätbetreuung bis 14 Uhr	Ganztags- betreuung	Ganztags- betreuung mit Frühbetreuung
	von	bis								
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I		1.440	99,20	111,60	124,00	136,40	148,80	161,20	198,40	210,80
II	1.441	1.715	120,00	135,00	150,00	165,00	180,00	195,00	240,00	255,00
III	1.716	1.990	140,80	158,40	176,00	193,60	211,20	228,80	281,60	299,20
IV	1.991	2.265	161,20	181,35	201,50	221,65	241,80	261,95	322,40	342,55
V	2.266	2.540	182,00	204,75	227,50	250,25	273,00	295,75	364,00	386,75
VI	2.541	2.815	202,80	228,15	253,50	278,85	304,20	329,55	405,60	430,95
VII	2.816	3.090	223,60	251,55	279,50	307,45	335,40	363,35	447,20	475,15
VIII	3.091	3.365	244,40	274,95	305,50	336,05	366,60	397,15	488,80	519,35
IX	3.366	3.640	265,20	298,35	331,50	364,65	397,80	430,95	530,40	563,55
X	3.641		285,60	321,30	357,00	392,70	428,40	464,10	571,20	606,90

- (2) Grundlage für die Berechnung des Bemessungseinkommens ist 1/12 des Jahreseinkommens sowie steuerfreie Einnahmen (pauschal besteuert Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigten, steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten) der Eltern oder Personensorgeberechtigten. Zum Einkommen zählen die positiven Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen) abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben). Dem Einkommen hinzuzurechnen ist das Einkommen der zum Haushalt zählenden Kinder, die den Kindergarten besuchen oder für die Kinderfreibeträge gewährt werden. Zum Einkommen der Kinder gehören auch Unterhaltsansprüche gegen Dritte sowie Versorgungs- und Rentenbezüge. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides, durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder durch Verdienstbescheinigungen nachzuweisen. Über die sonstigen Einkommen müssen ebenfalls Angaben gemacht oder Unterlagen vorgelegt werden. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Weitere Einkünfte, die erst nach dem Ende des vorletzten Kalenderjahres erzielt wurden, werden mit dem durchschnittlichen Monatseinkommen dieses Kalenderjahres berücksichtigt. Kindergeld, Wohngeld und Erziehungsgeld bzw. Elterngeld zählen nicht zum Einkommen.

Für Eltern mit mehr als einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird von der Summe der Einkünfte (nach Abzug der Werbungskosten oder Betriebsausgaben) ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 275,00 € für jedes weitere Kind abgesetzt; der verbleibende Betrag ergibt das Bemessungseinkommen.

Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sollen spätestens einen Monat vor Beginn des Kindergartenjahres (01. Juli) der Gemeinde vorgelegt werden. Liegen Einkommensnachweise nicht rechtzeitig vor, ist der Höchstbetrag zu entrichten. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats aus, in dem die Nachweise vorgelegt werden. Bei Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres sind die Einkommensnachweise unverzüglich vorzulegen.

- (3) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (5) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (6) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (7) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

§ 9

Freistellung von den Gebühren für das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung

- (1) Für Kinder mit erstem Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) im vorletzten Betreuungsjahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), d. h.
 - Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr in der Zeit vom 01.10. - 31.07. das fünfte Lebensjahr vollenden und
 - Kinder, die in den ersten beiden auf das laufende Betreuungsjahr folgenden Monaten (01.08. - 30.09.) das fünfte Lebensjahr vollenden,wird die Gebühr nach § 8 Abs. 1 nicht erhoben.
- (2) Wird ein noch nicht schulpflichtiges Kind vom weiteren Besuch einer Einrichtung abgemeldet und im Anschluss an die Betreuung eingeschult (sog. Kann-Kind), werden die im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos beim Träger der Einrichtung zu beantragen. Eine Bescheinigung der annehmenden Schule ist beizufügen.
Diese Erstattungsregelung gilt erstmalig für nicht schulpflichtige Kinder, die zum 01.08.2014 eingeschult werden.

§ 10

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 11

Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

§ 12 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so kann eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt werden.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kindergarten und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2009 außer Kraft.

Tarmstedt, den 03.05.2012

Vogel
Bürgermeister

Gemeinde Tarmstedt
(L. S.)

Holle
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2012 Nr. 13

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung

I. Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrags 2 zum Zusammenlegungsplan und Anhörung der Beteiligten

II. Ladung zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung von zugezogenen Flurstücken

- I. In dem Zusammenlegungsverfahren Helvesiek, Landkreis Rotenburg (Wümme) wird gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Bekanntgabe des Nachtrags 2 zum Zusammenlegungsplan und Anhörung der Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte gem. § 10 FlurbG) ein Termin auf

**Donnerstag, den 9. August 2012, um 14.00 Uhr
im Helscher Hus, Schulstraße 2, 27389 Helvesiek,**

anberaumt, zu dem hiermit geladen wird.

Widersprüche der Beteiligten gegen den bekannt gegebenen Nachtrag 2 zum Zusammenlegungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** am 9. August 2012 vorgebracht werden. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Zur Erläuterung des Zusammenlegungsplans werden Bedienstete des Landesamtes für Geoinformation und Liegenschaften, Regionaldirektion Verden - Amt für Landentwicklung - **am 09.08.2012 von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr im Helscher Hus, Schulstraße 2, 27389 Helvesiek, anwesend sein.**

Der Nachtrag 2, der durch den Nachtrag 1 geänderte textliche Teil des Zusammenlegungsplanes und eine Übersichtskarte der neuen Grundstücke mit den Veränderungen seit der Vorlage des Nachtrags 1 liegen in der Zeit vom 23.07.2012 bis zum 08.08.2012 bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, während der Bürostunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Jeder vom Nachtrag betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan für seine jeweilige Ordnungsnummer. Bei Wahrnehmung der vorgenannten Termine werden die Teilnehmer gebeten, den zugestellten Auszug mitzubringen.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung der oben genannten Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und die Unterschrift amtlich beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Landentwicklung Verden und der Samtgemeinde Fintel erhältlich.

- II. In dem Zusammenlegungsverfahren Helvesiek, Landkreis Rotenburg (Wümme), habe ich zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch die Anordnung Nr. 7 vom 11.02.2011 und Anordnung Nr. 8 vom 29.06.2012 zugezogenen Flurstücke einen Termin auf

**Donnerstag, den 9. August 2012, um 14.00 Uhr
im Helscher Hus, Schulstraße 2, 27389 Helvesiek,**

anberaunt, zu dem hiermit geladen wird.

Die Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung soll für die Flurstücke

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Gemeinde Scheeßel

Gemarkung Wittkopsbostel

Flur 2 Flurstück 13/18

Gemarkung Scheeßel

Flur 6 Flurstück 4

erfolgen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden für das ursprüngliche Verfahrensgebiet und die Anordnungen Nrn. 1 bis 3 am 16.04.1998 und für die Anordnungen Nr. 4 und 6 am 25.10.2007 festgestellt.

Bei Beteiligten, die den Termin versäumen oder sich bis zum Schluss des Termins zu den Wertermittlungsergebnissen nicht erklären, ist anzunehmen, dass sie mit dem Ergebnis der Wertermittlung einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind auf Karten dargestellt, die am Donnerstag, dem 09.08.2012 in der Zeit von 10.00 bis 12.30 Uhr im Helscher Hus, Schulstraße 2, 27389 Helvesiek, zur Einsichtnahme ausliegen. Zur Erläuterung der Wertermittlung stehen dort auch Mitarbeiter des Amtes für Landentwicklung Verden zur Verfügung.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung eigener und auch fremder Grundstücke können **nur im Anhörungstermin** am 9. August 2012 um 14.00 Uhr vorgebracht werden.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der o. a. Termine verhindert sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und die Unterschrift amtlich beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke sind bei der Samtgemeinde Fintel erhältlich.

Vorstehende Ladung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Verden - Amt für Landentwicklung - vom 05.07.2012 wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Kracht

Helvesiek, den 10.07.2012

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

Stemmen, den 10.07.2012

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

Lauenbrück, den 10.07.2012

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

Scheeßel, den 10.07.2012

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2012 Nr. 13

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.